



## **Grundsätze zur Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen im Haushaltsjahr 2022**

### 1. Zielsetzung

Örtliche/regionale Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt (ASS) in Nordrhein-Westfalen können nach diesen Grundsätzen eine Förderung erhalten. Die Förderung verfolgt das Ziel, die bereits bestehenden Kooperationen zur ASS in NRW zu unterstützen und neue ASS-Angebote in nicht versorgten Regionen zu ermöglichen. Die Fördermaßnahme ist darauf ausgelegt, einen nachhaltigen Ausbau des regionalen ASS-Angebotes in Nordrhein-Westfalen zu erreichen.

### 2. Fördervoraussetzungen

2.1 Es muss sich um eine in Gründung befindliche oder schon bestehende institutionalisierte, einzelfallübergreifende örtliche bzw. regionale Kooperation zur ASS in Nordrhein-Westfalen handeln.

Das Einzugsgebiet des ASS-Kooperationsbündnisses sollte sich auf einen Kreis oder auf eine kreisfreie Stadt Nordrhein-Westfalens beziehen. Dieses ist jedoch, insbesondere bei großflächigen Kreisen, nicht zwingend. In einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt soll nur eine ASS-Kooperation gefördert werden.

2.2 Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen und Einrichtungen müssen grundsätzlich am ASS-Kooperationsprojekt beteiligt sein:

- örtliche Frauenberatungs- und Frauenunterstützungseinrichtungen, die schwerpunktmäßig im Bereich Gewalt gegen Frauen arbeiten (insbesondere Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt)
- Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitswesens, z. B. Kliniken, rechtsmedizinische Institute.



2.3 Innerhalb der Initiierungsphase eines ASS-Kooperationsbündnisses sowie bei der Planung, Organisation und Umsetzung von Aktivitäten einer bereits existierenden ASS-Kooperation muss eine Einrichtung oder Institution die Koordinierung übernehmen.

2.4 Zur Sicherstellung einer gerichtsfesten Spurensicherung und zur Gewährleistung einer an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierten Unterstützung sind bei der Umsetzung der regionalen ASS-Aktivitäten die folgenden Standardempfehlungen zu beachten (Links sind hinterlegt):

- [Empfehlungen für Standards zur Gewaltopferuntersuchung, Verletzungsdokumentation und Spurensicherung in Fällen sexualisierter Gewalt bei Frauen und Mädchen](#)
- [Empfehlungen für Standards zur Umsetzung der Anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen in Nordrhein-Westfalen](#)

2.5 Gefördert werden können:

- Sachausgaben und/oder
- Personalausgaben in Form von Stundenpauschalen oder Honorarmitteln (einschließlich Fahrtkosten)

Als förderfähige Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Transport und Lagerung der gesicherten Spuren in Fällen, in denen eine standardisierte Abwicklung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (noch) nicht möglich ist
- Koordinierungsaufwand
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildungsmaßnahmen

Hinweis: Dagegen sind die Ausgaben für die Beschaffung von Spurensicherungssets aufgrund der landesweiten Verteilung durch die Polizei nicht mehr förderfähig.



2.6 Mit dem Antrag ist ein **Kooperationskonzept** vorzulegen, das folgende Eckpunkte enthält:

- Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner
- koordinierende Stelle
- Start der ASS-Vernetzung
- Aufgabenstellung/Zielvereinbarung

2.7 Die an der Kooperation beteiligten Einrichtungen und Institutionen sollen sich angemessen an der Finanzierung beteiligen. Der Eigenanteil kann in Ausnahmefällen auch durch nicht bezifferbare Leistungen wie Organisation, Moderation, Bereitstellung von Räumlichkeiten etc. erbracht werden. In diesen Fällen ergibt sich formal eine Vollfinanzierung.

2.8 Die Initiierung bzw. Weiterentwicklung der jeweiligen ASS-Kooperation ist zusammen mit dem Antrag in einem **kurzen Sachbericht** zu dokumentieren (unabhängig von der Verwendungsnachweisprüfung). Bei bestehenden ASS-Kooperationen muss der Sachbericht auch Angaben zu den konkreten Fallzahlen aus den Vorjahren enthalten (jährliche Aufschlüsselung der Anzahl eingelagerter Spuren sowie der zum Zwecke einer nachträglichen Anzeigerstattung abgerufenen Spuren – diese Angaben sind auch aus früheren Jahren von Interesse). Als Ergänzung zum Sachbericht ist das in der Anlage befindliche **Erhebungsraster** zu verwenden.

### 3. Verfahren

3.1 Die Beantragung und Abwicklung müssen über eine an dem ASS-Kooperationsbündnis beteiligte juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts erfolgen.

3.2 Der Förderantrag ist unter Beifügung eines Finanzierungsplanes und der unter Nr. 2.6 und Nr. 2.8 genannten Anlagen mit dem beigefügten Antragsvordruck bei dem zuständigen Landschaftsverband schriftlich einzureichen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

3.3 Eine Kooperation zur ASS kann in der Regel mit maximal 7.000 Euro gefördert werden. Bei Kooperationen, die sich auf mehr als einen Kreis und/oder eine kreisfreie Stadt erstrecken, erhöht sich das Fördervolumen entsprechend.



3.4 Die Antragsunterlagen sind an den Landschaftsverband zu übersenden, in dessen Zuständigkeitsbereich die jeweils antragstellende juristische Person ihren Sitz hat, und ist wie folgt zu adressieren:

**Landschaftsverband Rheinland**

**Landesjugendamt**

**43.12**

**50663 Köln**

beziehungsweise

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**LWL-Landesjugendamt**

**Sachbereich 0401**

**48133 Münster**

3.5 Parallel zur schriftlichen Antragstellung beim zuständigen Landschaftsverband ist das **Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung per E-Mail** über die Antragstellung unter Angabe des Antragsdatums und der beantragten Fördersumme zu unterrichten. **Beizufügen sind der in Nr. 2.8 aufgeführte Sachbericht und das Erhebungsraster.** Die Beifügung des Antrags ist nicht erforderlich.

Die E-Mail ist zu adressieren an das folgende Funktionspostfach:

**FP-R213@mhkgb.nrw.de**